

# **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnungslosenunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land**

vom 06. Februar 2007 (WSF-ABl. Nr. 02/2007, S. 3)

## **I. Benutzungssatzung**

### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft betreibt in angemieteten Räumen im Grundbesitz Markwerbener Straße 27 in Weißenfels eine Wohnungslosenunterkunft als unselbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wohnungslosenunterkunft dient zur Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit für Personen, welche obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Die Wohnungslosenunterkunft dient weiterhin zur vorübergehenden Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit für nichtsesshafte Personen, soweit die Wohnungslosenunterkunft nicht zur Unterbringung Obdachloser nach Abs. 2 ausgelastet ist.
- (4) Für den in Absatz 2 und 3 genannten Personenkreis werden Übernachtungsmöglichkeiten in gemeinsamen Schlaf- und Gemeinschaftsräumen bereitgestellt.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis / Nutzungsbeginn- und Ende**

- (1) Voraussetzung für die Benutzung der Wohnungslosenunterkunft ist für Obdachlose eine Einweisungsverfügung und für Nichtsesshafte eine Aufnahmeverfügung der Verwaltungsgemeinschaft. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in bestimmten Räumen der Unterkunft besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Verwaltungsgemeinschaft oder mit Ablauf der in der Aufnahmeverfügung festgelegten Aufnahmezeit.

### **§ 3 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Übernachtungszwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft eine Hausordnung erlassen.

### **§ 4 Öffnungs- und Aufnahmezeiten**

- (1) Die Wohnungslosenunterkunft ist täglich zu folgenden Zeiten (Öffnungszeiten) geöffnet:
  - 01.04. bis 30.09. eines Jahres von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr
  - 01.10. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres von 16.00 Uhr bis 09.00 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Aufenthalt in der Wohnungslosenunterkunft nicht gestattet.

- (2) Die Aufnahme der eingewiesenen Personen erfolgt mit Beginn der Öffnungszeit nach Absatz 1 und endet um 22.00 Uhr.
- (3) Die Öffnungs- und Aufnahmezeiten können durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft bei besonderen Witterungsverhältnissen und in dies rechtfertigenden Ausnahmesituationen vorübergehend und für deren Dauer geändert werden.

## **II. Gebührensatzung**

### **§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Wohnungslosenunterkunft wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen (Obdachlose und Nichtsesshafte), welche die Wohnungslosenunterkunft nutzen. Gehören die die Wohnungslosenunterkunft nutzenden Personen bei ihrer Unterbringung einer Gemeinschaft an (Familie, Lebenspartnerschaft), so haften sie für die Gebühr als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr für die Unterbringung in der Wohnungslosenunterkunft beträgt 13,36 € je Übernachtung und Person.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld / Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum ist jede einzelne Übernachtung. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes mit Verlassen der Wohnungslosenunterkunft, spätestens mit Ende der Öffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Die Gebühr für jede einzelne Übernachtung ist fällig und in bar zu zahlen mit Entstehung der Gebührenschuld gemäß Absatz 1 Satz 2. Abweichend davon ist für Gebührenschuldner, die Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten durch staatliche Unterkunftsleistungen haben, die Gebühr fällig mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Gebührenschuld entsteht.

## **§ 8 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, § 225, 226, 227 Abs. 1, § 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.